



**Bürger für Sicherheit e.V.
Ahrensburg**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen



**Bürger für Sicherheit e.V.
Ahrensburg**

Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Sicherheit aller Bürger in Ahrensburg. Der Verein plant und führt geeignete Maßnahmen durch, die diesem Zweck dienen. Das sind in erster Linie

- Aufbau und Unterhaltung eines Beobachtungsdienstes durch ehrenamtliche Vereinsmitglieder.
- Aktivierung der Bürger zu nachbarschaftlicher Aufmerksamkeit und gegenseitiger Unterstützung.
- Aufklärung der Bürger über präventive Maßnahmen zur Einbruchverhinderung in Haus oder Wohnung.
- Aufklärung und Aktivierung der Eltern minderjähriger Kinder zum Schutz vor potentiellen Straftätern. Förderung der Jugendhilfe durch Schulwegsicherung u. ä.

Der Verein ist überparteilich und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird durch den ehrenamtlichen Einsatz der Vereinsmitglieder und durch die erforderlichen Sachaufwendungen (z. B. Handys) des Vereins verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch, in dem der Antragsteller sich auch verpflichtet, die Verhaltensregeln des Vereins zu beachten, entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten

ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Darüber hinaus können auch juristische Personen fördernde Mitglieder werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert seine satzungsgemäßen Aufgaben aus Spenden, freiwilligen Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen öffentlicher Hand. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragspflicht bzw. einen Mindestbeitrag beschließen.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende möglich.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Beschlüsse zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands
- die Ausschließung eines Mitglieds
- die Auflösung des Vereins

Innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Spätere Anträge, die nicht innerhalb der genannten Frist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Die Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen anerkannt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu bereits festgelegten Tagesordnungspunkten; solche Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand gemäß § 9 der Satzung angehören. Wahlen sind geheim. Sie sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Versammlungsleiter hat die erforderlichen Maßnahmen zu Vertraulichkeit des Wahlvorgangs zu treffen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmiges Votum für einzelne Wahlgänge offene Abstimmung beschließen.

Sonstige Abstimmungen können offen erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts über die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ist auf eine Vollmacht pro erschienenes Mitglied beschränkt.

Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Es ist von Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle und vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern und dem Schatzmeister. Der erste Beisitzer ist gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden. Falls erforderlich, kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Zahl der Beisitzer bis auf 2 zu verringern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Für das Geschäftsjahr 2000 werden mindesten zwei Vorstandsmitglieder für jeweils 1 Jahr gewählt.

Die Wahl für mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Laufzeit von jeweils 2 Jahren.

Alle nachfolgenden Bestellungen erfolgen jeweils für 2 Jahre.

§ 10 Kassenführung, Kassenprüfung

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Einnahmen- /Ausgabenbuchführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Kassen- und Belegprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen durch vom Verein unabhängige Gutachter festzustellen und nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens oder des Sports, z. B. für Kindergärten, Sportvereine oder Heime und Schulen für behinderte Kinder zur Verfügung zu stellen.

Über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes verfügt werden.

15.03.2007

**Bürger für Sicherheit e.V. Ahrensburg, Lohe 20, 22926 Ahrensburg,
Tel.: 604457, Fax 604458, E-Mail: info@bfs-ahrensburg.de
Internet www.bfs-ahrensburg.de IBAN: DE95 2135 2240 0090 0414 10**